

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Mühlenbach" in Mainz-Bretzenheim gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBL. -1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBL. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBL. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Bretzenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Mühlbach".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Am Mühlbach 20, 22/24, 23/25, 26/28, 27/29, 31/33 und Teichstraße 2 in Flur 3 der Gemarkung Bretzenheim mit den Flurstücken Nr. 135, 138, 141, 144, 146, 149/1, 150, 151, 152/1, 153, 154, 155 und die dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der Wohnhäuser am östlichen Teil der Straße Am Mühlbach. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts projektiert im Rahmen der ersten südlichen Ortserweiterung Bretzenheims, wurde die Straße zu Beginn dieses Jahrhunderts bebaut. Es handelt sich um zweigeschossige Einzelwohnhäuser und traufseitige ein- bis zweigeschossige Doppelhäuser mit Seitenrisaliten. Bezüglich der Baumaterialien und deren Kombination - gelbe und rote Kinker mit Gelb- und Rotsandstein sowie vereinzelt Fachwerkadaptionen - stehen die Gebäude noch ganz in der Tradition der Gründerzeitarchitektur. Dasselbe gilt für Details wie Ohrenfenster sowie profilierte Gesimse und Laibungen. Die individuelle, vielfältig differenzierte Gestaltung der Risalitgiebel hingegen macht den Einfluß der freieren, fantasiereichen Formensprache des Jugendstils deutlich. So erinnert der geschweifte Giebel des Gebäudes Am Mühlbach 26, akzentuiert durch von Putzfeldern unterbrochene Klinkerstreifen, an die Architektur eines J. M. Olbrich oder P. Behrens, wie sie ab 1901 auf der Darmstädter Mathildenhöhe popularisiert worden war. Dieselben Wurzeln dürften die kreisrund umfängene Fenster des Hauses Teichstraße 2 haben.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich angesichts der charakteristischen Bauweise um ein kennzeichnendes Merkmal der Ortserweiterung Bretzenheims. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Zone anschaulich die zeittypische und für kleinbürgerliche Wohnhäuser charakteristische Verquickung der eklektizistischen Material- und Formensprache mit Gestaltungselementen des Jugendstils vor Augen führt. Eine Steigerung erfährt diese harmonische Kombination durch die Geschlossenheit der annähernd im Originalzustand erhaltenen Gebäude.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, da die Denkmalzone mit den allein zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Gegensatz steht

zu der landwirtschaftlich orientierten Architektur des doppelzeiligen Ortskerns. Damit veranschaulicht die Zone die durch die Hochindustrialisierung initiierte soziostrukturelle Wandlung stadtnaher Ortschaften. Die Privatisierung der sozialen Existenz, die im Einfamilienhaus als bevorzugtem Wohntyp des Bürgertums ihren Ausdruck fand, hatte sich bei der Stadtplanung des wilhelminischen Deutschland, in der Ausweisung der offenen Bebauung für Stadtrandbezirke und Vororte niedergeschlagen. In der Innenstadt hingegen war die geschlossene Bebauung vorgeschrieben.

§4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

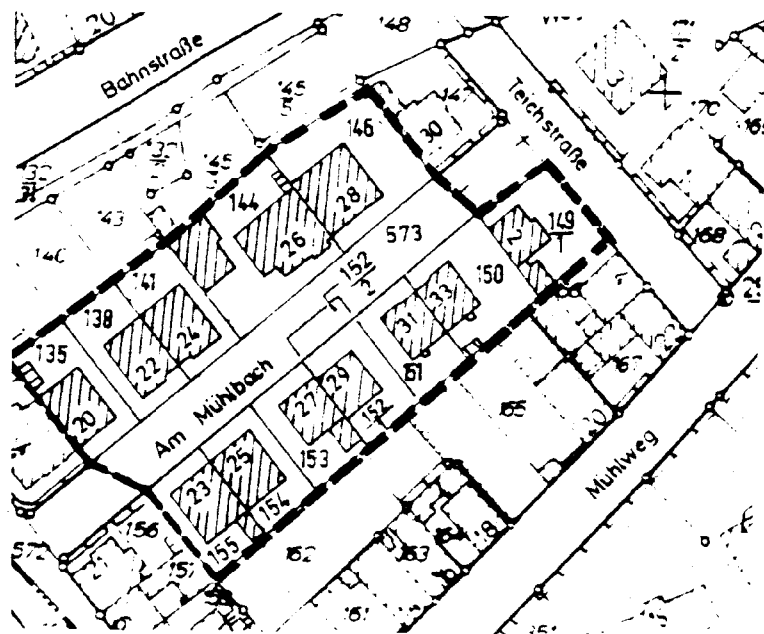
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 22.04.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 07.05.1993



Lageplan zur Denkmalzone
"Am Mühlbach", Mainz-Bretzenheim

41.125